

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Dr. Penner,
Dr. Wernitz, Dr. Emmerlich, Walther, Dr. Nöbel, Frau Dr. Hartenstein, Bernrath, Duve,
Jansen, Kiehm, Reuter, Schröer (Mülheim), Tietjen, Wartenberg (Berlin), Dr. Vogel
und der Fraktion der SPD**

– Drucksache 10/5895 –

Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Der Bundesminister des Innern – Z 1 – 001 080 – 001/29 – hat mit Schreiben vom 12. August 1986 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz mißt die Bundesregierung hohe Bedeutung bei. Dies kommt auch zum Ausdruck in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG (Drucksache 10/5343), durch das u. a. ausdrücklich vorgesehen wird, daß die Mitarbeiter des BfD gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden können.

Die Organisation und personalwirtschaftliche Zuordnung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist in § 17 Abs. 5 Satz 1 BDSG geregelt. Danach ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beim Bundesminister des Innern (BMI) eingerichtet und untersteht der Dienstaufsicht des BMI. Die Mitarbeiter, die dem BfD zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen sind, sind Angehörige des Bereichs des BMI.

Hinsichtlich der Stellenbewirtschaftung ist jedoch zur Sicherung der Unabhängigkeit des BfD nach § 17 Abs. 5 Satz 2 BDSG ein eigenes Kapitel im Einzelplan des Bundesministers des Innern eingerichtet worden. Um gleichwohl die personalwirtschaftliche

Flexibilität beim BfD zu sichern, sind im Jahr 1978 zwischen dem seinerzeitigen Amtsinhaber, Prof. Dr. Bull, und dem BMI Grundsätze über organisatorische und personalwirtschaftliche Fragen vereinbart worden. Alle Personalmaßnahmen beim BfD werden seitdem im Rahmen dieser Grundsätze durchgeführt. Danach richtet sich u. a. die personalwirtschaftliche Betreuung der Mitarbeiter nach den Grundsätzen, die auch für die Angehörigen des BMI gelten. Außerdem werden die Stellen beim BfD nur mit seinem Einvernehmen besetzt. Im übrigen stellt auch die Vereinbarung klar, daß der BMI Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Dienststelle des BfD ist. Die Vereinbarung hat sich bewährt. Der BfD hat sich gegenüber dem BMI ausdrücklich für die Beibehaltung der bisherigen Praxis ausgesprochen. Es ist daher vorgesehen, auch in Zukunft nach der Vereinbarung zu verfahren; der Bundesminister der Finanzen ist damit einverstanden.

1. Trifft es zu, daß die dem Bundesbeauftragten im Bundeshaushalt zugewiesenen Personalstellen vom Bundesminister des Innern unter Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Haushaltsgesetzes zweckentfremdet worden sind?

Eine Zweckentfremdung der Personalstellen des BfD durch den Bundesminister des Innern ist nicht erfolgt. Die Verwendung der Personalstellen des BfD erfolgte vielmehr auf der Grundlage der vorgenannten einvernehmlich angewandten Grundsätze. Das bedeutet, daß dem BfD das in seinem Stellenplan ausgewiesene Personal zahlenmäßig und entsprechend den Funktionen stets zur Verfügung stand. Lediglich die Besoldungsmäßige Einstufung entsprach nicht immer dem Stellenplan, da beispielsweise ein Berufsanfänger im höheren Dienst nicht als Regierungsdirektor eingestellt werden kann, und es umgekehrt möglich sein muß, einen beim BfD tätigen Beamten bei Vorliegen der Voraussetzungen zu befördern, auch wenn dort keine entsprechende Planstelle verfügbar ist. Unter datenschutz- und haushaltsgesetzlichen Gesichtspunkten sind damals gegen diese Praxis keine Bedenken gesehen worden.

Durch diese Praxis war es möglich, dem BfD in Abstimmung mit dem Amtsinhaber jeweils besonders sachkundiges Personal – unabhängig von der jeweiligen Besoldungsrechtlichen Einstufung – zuzuweisen.

2. Trifft es zu, daß der Bundesminister des Innern dem früheren Bundesbeauftragten kurz nach dessen Amtsantritt erklärt hat, ein kontinuierlicher Personalaustausch sei nur möglich, wenn er ihm seine Personalstellen für eine sog. Topwirtschaft zur Verfügung stelle?

In den Gesprächen des BMI mit dem früheren Amtsinhaber bestand Übereinstimmung, daß ein zur Stärkung der Funktionsfähigkeit des BfD erforderlicher kontinuierlicher Personalaustausch nur durch den Personalverbund mit dem BMI möglich sei. Der derzeitige Amtsinhaber sieht den Personalverbund ebenfalls als entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit seiner Dienststelle an.

3. Trifft es zu, daß der Bundesminister des Innern dabei auf die rechtlichen Bedenken nicht hingewiesen hat?

Rechtliche Bedenken wurden damals von keiner Seite gesehen.

4. In welcher Weise sind die Angehörigen der Dienststelle des Bundesbeauftragten an der Entscheidung zugunsten einer Topforschung beteiligt worden, bzw. warum ist die Beteiligung unterblieben?

Eine Beteiligung der Mitarbeiter des BfD ist in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen durch die Einschaltung der auch für sie zuständigen Personalvertretung erfolgt. Der Personalrat hat den Grundsätzen und den Absprachen über die Handhabung des Personalverbunds zugestimmt.

5. Trifft es zu, daß der Bundesbeauftragte keine Befugnis zur Mitwirkung bei der Bewirtschaftung des gemeinsam gebildeten Stellentopfes erhalten hat?

Der BfD hat bei allen Personalentscheidungen, die seine Dienststelle berühren, ein Mitwirkungsrecht. Insbesondere hat der BfD vereinbarungsgemäß ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der bei seiner Dienststelle eingerichteten Stellen. Die Stellen in der Dienststelle des BfD dürfen nicht mit Personen besetzt werden, die der BfD ablehnt.

6. Trifft es insbesondere zu, daß der Bundesbeauftragte in bezug auf Beförderungen seiner Mitarbeiter keinerlei Handlungsspielraum mehr hat, da darüber seit dem Regierungswechsel 1982 ausschließlich der Bundesminister des Innern entscheidet?
7. Wenn über das berufliche Fortkommen der Mitarbeiter des Bundesbeauftragten nicht dieser, sondern der Bundesminister des Innern entscheidet, wie wirkt sich das auf deren Motivation und Loyalität aus, etwa bei der Durchführung von Kontrollen?

Durch den Regierungswechsel im Jahr 1982 hat sich an den Vereinbarungen mit dem früheren Amtsinhaber, Prof. Dr. Bull, und der darauf beruhenden personalwirtschaftlichen Praxis nichts geändert. Insbesondere ist das Mitwirkungsrecht des Datenschutzbeauftragten bei Personalentscheidungen nicht eingeschränkt worden. Darüber hinaus stellen die vom BfD erstellten Personalbeurteilungen eine wesentliche Grundlage für Personalmaßnahmen dar.

Besondere Auswirkungen auf die Motivation und Loyalität der Mitarbeiter des BfD ergeben sich bei dieser Sachlage nicht. Anzeichen dafür, daß die Durchführung von Kontrollen gelitten habe, sind nicht ersichtlich.

8. Wie ist die Stellenausstattung des Bundesbeauftragten nach dem Haushaltsplan, und wie sind die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten tatsächlich eingestuft, aufgegliedert nach Besoldungs- und Tarifgruppen?

Nach dem Haushaltsplan sieht die Stellenausstattung des Bundesbeauftragten wie folgt aus:

Der BfD erhält Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der BesGr. B 9 zustehenden Besoldung. Für sein Vorzimmer ist eine BAT V c Stelle ausgewiesen. Im höheren Dienst stehen folgende Planstellen zur Verfügung: 1 B 4, 2 B 3, 2 A 16, 6 A 15, 1 A 14 und 1 A 13. Für den gehobenen Dienst sind vorgesehen 1 A 13, 2 A 12 und 3 A 11-Planstellen. Für den mittleren Dienst sind folgende Stellen ausgewiesen: 2 A 9, 2 BAT VI b, 1 BAT VII, 2 BAT IX b bis VII und 1 BAT VIII. Im einfachen Dienst sieht der Haushaltsplan 2 MTB-Stellen vor.

Neben dem Bundesbeauftragten selbst und seiner Vorzimmerschaft sind zur Zeit die beim BfD beschäftigten Beamten des höheren und gehobenen Dienstes wie folgt eingestuft: 1 B 4, 2 A 16, 3 A 15, 5 A 14 (davon läuft zur Zeit eine Einstellung), 1 A 13 h. D., 3 A 13 g. D. und 3 A 12. Im mittleren und einfachen Dienst sieht die Einstufung wie folgt aus: 1 A 9, 1 BAT V c, 1 BAT VI b, 1 BAT VII, 2 BAT IX b bis VII, 1 BAT VIII, 1 BAT IX b (e. D.) und 1 MTB.

Diese Darstellung macht deutlich, daß im Einvernehmen mit dem BfD sowohl Stellen des BMI für den Einsatz der Mitarbeiter des BfD als auch Stellen des BfD für Mitarbeiter im BMI verwandt worden sind. Auf diese Weise konnte dem BfD qualifiziertes Personal – unabhängig von der zufällig vorliegenden besoldungs- und tarifrechtlichen Einstufung – zugewiesen werden.

9. Welche Einsparungen sind dem Bundeshaushalt dadurch entstanden, daß die Personalstellen des Bundesbeauftragten nicht ausgeschöpft wurden?
10. Trifft es zu, daß nennenswerte Einsparungen nicht angefallen sind, weil der Bundesminister des Innern die Stellen höherer Besoldungsgruppen des Bundesbeauftragten zur vorzeitigen Beförderung eigenen Personals verwendet und die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten in Stellen niedriger Besoldungsgruppen des Ministeriums eingewiesen hat?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung in politischer Hinsicht den Umstand, daß der Bundesminister des Innern durch die gesetz- und haushaltswidrige Umschichtung von Personalstellen den Datenschutz geschwächt hat und fortdauernd schwächt und daraus selbst personalwirtschaftliche Vorteile zieht?

Der Personalverbund liegt vor allem im Interesse des BfD. Er ermöglicht die notwendige Flexibilität der Personalwirtschaft und dient der Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für den BfD. Der derzeitige Amtsinhaber sieht wie sein Vorgänger die Nähe zur Praxis nur dann gewährleistet, wenn durch regelmäßigen Personalaustausch mit dem BMI neue Mitarbeiter gewonnen werden. Durch den praktizierten Personalverbund wird somit die Funktionsfähigkeit des BfD nicht geschwächt, sondern gestärkt.

Bei Durchführung dieser Praxis sind dem Bundeshaushalt keine Einsparungen entstanden. Die vorhandenen Stellen sind für die

Mitarbeiter des BfD und des BMI in vollem Umfang verwendet worden.

Die Mitarbeiter des BfD sind vereinbarungsgemäß personalwirtschaftlich nach den gleichen, in der Vorbemerkung erwähnten Grundsätzen wie die Angehörigen des BMI behandelt worden. Dies hat z. B. dazu geführt, daß BfD-Mitarbeiter auf BMI-Stellen (Kap. 0601) befördert wurden, weil im Stellensoll des BfD keine entsprechende Planstelle ausgewiesen war.

12. Trifft es zu, daß der Bundesminister des Innern wiederholt Er-suchen des Bundesbeauftragten um Beförderung von Beamten seiner Dienststelle abgelehnt hat, obwohl alle haushalts- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren?
13. Treffen Presseberichte zu, wonach ein Beamter des Bundesbeauftragten so lange nicht befördert wurde, bis er eine von ihm verlangte Erklärung dahin gehend abgegeben hat, er werde sich einer demnächst zu erwartenden Umsetzung aus der Dienststelle des Bundesbeauftragten in einen anderen Bereich nicht widersetzen?
14. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorgang beamtenrechtlich, personalpolitisch und im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten?
15. Trifft es zu, daß der frühere Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Prof. Bull, zur Gewinnung eines Beamten diesem eine schriftliche Zusage in bezug auf seine spätere Beförderung gegeben hat und daß diese Zusage mit dem Bundesminister des Innern abgestimmt war, daß dieser die Einlösung der Zusage dann aber mit dem Hinweis abgelehnt hat, für eine solche Zusage sei nicht der Bundesbeauftragte, sondern nur er selbst zuständig?
16. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorgang beamtenrechtlich und im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten?
17. Treffen Presseberichte zu, daß ein Beamter erst befördert wurde, nachdem er Klage beim Verwaltungsgericht erhob?
18. Handelt es sich dabei um den Fall des vorstehend erwähnten Beamten?
19. Trifft es zu, daß von dem Beamten als Voraussetzung für seine Beförderung die Rücknahme seiner Klage und damit der Verzicht auf die gerichtliche Einforderung der ihm vom Bundesbeauftragten gegebenen Zusage verlangt wurde?
20. Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorgang beamtenrechtlich und im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten?

Aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit in Personalangelegenheiten ist eine Stellungnahme zu den auf einzelne Mitarbeiter des BfD bezogenen Fragen nicht möglich. Im Hinblick auf die Größe der Dienststelle des BfD – neben dem Leitenden Beamten nur vier Referatsleiter – würden die Stellungnahmen ohne Schwierigkeiten die Zuordnung zu bestimmten Mitarbeitern des BfD ermöglichen.

Darum kann nur allgemein auf die Berförderungspraxis im BMI eingegangen werden, die uneingeschränkt auch auf die Mitarbeiter des BfD angewandt wird. Danach werden Beamte in der Dienststelle des BfD ebenso wie alle anderen Beamten des BMI befördert, wenn dies nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gerechtfertigt ist. In den Entscheidungsprozeß werden daher alle Beamten des BMI und des BfD, die derselben Besoldungsgruppe angehören und entsprechende Funktionen aus-

üben, einbezogen. Hinsichtlich ihrer Beförderungschancen sind die Mitarbeiter des BfD somit allen übrigen Mitarbeitern des BMI gleichgestellt. Die Mitarbeiter des BfD werden daher gegenüber den übrigen Mitarbeitern des Hauses weder benachteiligt noch bevorzugt.

Beförderungen erfolgen, sobald diese unter den im BMI allgemein üblichen Beförderungskriterien möglich sind. Zu diesen Kriterien gehört auch die Bereitschaft, neue und andere Aufgaben zu übernehmen. Die Beförderungsentscheidungen sind von der Erfüllung der Beförderungsvoraussetzungen und nicht von Klagen abhängig.

Mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz besteht darüber Einigkeit, daß bindende Beförderungszusagen nicht durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen können.

Die Anwendung dieser Grundsätze auch bei den Mitarbeitern des BfD schränkt die Unabhängigkeit des BfD nicht ein, sondern fördert sie.

21. Trifft es zu, daß der Bundesminister des Innern die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Organisation der Dienststelle des Bundesbeauftragten, wie z. B. über deren interne Gliederung und die Geschäftsverteilung, für sich beansprucht und daß demgemäß verfahren wird?

Es trifft nicht zu, daß der BMI die Zuständigkeiten in Organisationsfragen beansprucht.

Der BfD untersteht allerdings – wie in der Vorbemerkung bereits dargestellt – gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 BDSG der Dienstaufsicht des BMI. Gleichwohl hat der Bundesminister, schon um jeden Anschein einer Beinträchtigung der Unabhängigkeit des BfD zu vermeiden, auf eine inhaltliche Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans des BfD verzichtet. Ihm wurde lediglich mitgeteilt, daß „gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken“ bestünden.

22. Trifft es zu, daß der Bundesminister des Innern Auslandsdienstreisen des Bundesbeauftragten und seiner Mitarbeiter von seiner Genehmigung abhängig gemacht hat?

Der BfD zeigt seine Dienstreisen – auch Auslandsdienstreisen – dem Minister lediglich an. Inlandsdienstreisen seiner Mitarbeiter genehmigt der BfD entsprechend den geltenden Bestimmungen. Nach Merkblatt 7 zu § 67 Abs. 3 GGO I sind Auslandsdienstreisen stets vom Staatssekretär zu genehmigen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des BfD.

Bislang sind Auslandsdienstreiseanträge von Mitarbeitern des BfD in keinem Fall abgelehnt worden.

23. Falls Fragen 21 und 22 zutreffen, sind diese Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung mit dem unabhängigen Status des Bundesbeauftragten vereinbar?
24. Ist die Bundesregierung bereit, die Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wiederherzustellen?

Aus den Antworten zu Fragen 21 und 22 ergibt sich, daß die Unabhängigkeit des BfD zu keiner Zeit in Frage gestellt war.

25. Wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die datenschutz- und haushaltrechtlichen Vorschriften bei der Ausführung des Haushaltkapitels des Bundesbeauftragten künftig beachtet werden, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um sicherzustellen, daß sich Vorgänge der oben geschilderten Art nicht wiederholen?

Bei den Verhandlungen zum Haushalt 1986 sind erstmals haushaltrechtliche Bedenken gegen die bisher praktizierte Form des Personalverbundes zwischen BMI und BfD geäußert worden. Sowohl vom früheren BfD als auch vom derzeitigen Amtsinhaber wurde und wird der Personalverbund aus personalwirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten. Der BMF hat keine Bedenken, daß die zwischen dem BMI und dem BfD 1978 getroffene Vereinbarung zukünftig im Wege eines laufenden Stellenaustausches zwischen den Kap. 06 01 (BMI) und 06 07 (BfD) durchgeführt wird.

26. Ist die Bundesregierung bereit, der Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten und seiner Mitarbeiter auch dadurch Rechnung zu tragen, daß diese ihre vielseitige Einsetzbarkeit auch durch unterschiedliche Verwendungen in der Dienststelle des Bundesbeauftragten nachweisen können, so daß es einer schematischen Befristung ihrer Tätigkeit beim Bundesbeauftragten aus diesem Grund nicht bedarf?

Wie die unterschiedliche Verweildauer der Mitarbeiter des BfD zeigt, kann in der Praxis nicht von einer schematischen Befristung die Rede sein. Auch für die beim BfD tätigen Mitarbeiter des BMI gelten vereinbarungsgemäß die allgemein im BMI angewandten Verwendungsgrundsätze, nach denen zur Entwicklung einer optimalen Leistungsfähigkeit und Verwendungsbreite Sachbearbeiter und Referenten alle drei bis fünf Jahre eine andersgeartete Tätigkeit übernehmen sollen. Entsprechendes gilt in modifizierter Form auch für Referatsleiter.

Wegen der relativ homogenen Aufgabenstruktur des BfD können seine Mitarbeiter die erforderliche Verwendungsbreite nicht durch unterschiedliche Verwendungen innerhalb der Dienststelle des BfD erreichen. Es liegt daher im Interesse der Mitarbeiter und der Dienststelle, die Tätigkeit beim BfD zeitlich zu begrenzen. Die Unabhängigkeit des BfD wird durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt. Vielmehr wird nach Auffassung des BfD seine Funktionsfähigkeit durch den Personalaustausch mit praxiserfahrenen neuen Mitarbeitern gestärkt.

27. Ist die Bundesregierung bereit, den notwendigen Personalaustausch zwischen der Dienststelle des Bundesbeauftragten und den Ressorts zu ermöglichen, damit den Anforderungen der Praxisnähe, der Vielseitigkeit und des technologischen Wandels in der Kontrollpraxis des Bundesbeauftragten Rechnung getragen werden kann?

Stellenausschreibungen für die Dienststelle des BfD werden bereits jetzt – falls bestimmte Fachleute gewonnen werden sollen – auch in anderen Ressorts bekanntgemacht. Ein Persoanalaustausch zwischen der Dienststelle des BfD und anderen Ressorts ist möglich.